

14.10.2019

Eckpunktepapier zur geplanten Novellierung des Abwasserabgabengesetzes

Abwasserabgabe reformieren und vereinfachen

Die Abwasserabgabe hat in der Vergangenheit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Gewässerqualität geleistet. Heute ist der Reformbedarf der Abgabe unbestritten. Mit der von der Bundesregierung beabsichtigten Novellierung der Abwasserabgabe sollte das System vereinfacht und die Anreizfunktion zur weiteren Reduzierung von Gewässerbelastungen gestärkt werden. Die DWA begrüßt die geplante stärkere Ausrichtung auf den Gewässerschutz.

- **Messlösung einführen**
 Durch die Einführung einer jedenfalls optionalen Messlösung mit Veranlagung nach den tatsächlich eingeleiteten Frachten können neue Anreize für einen verbesserten Gewässerschutz geschaffen werden. Gleichzeitig gilt es, den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten. Erforderlich ist aber auch, dass die Durchführungsbestimmungen weitgehend harmonisiert und einfach ausgestaltet werden. Ziel sollte sein, dabei auf ausgewählte Selbst- bzw. Eigenüberwachungswerte zurückzugreifen, wie dies im Rahmen der Herabberklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG in einigen Bundesländern Praxis ist. Wird für eine Bescheidlösung wie bisher optiert, so sollte die Möglichkeit der Herabberklärung dabei erhalten bleiben. Die DWA bietet bei der Ausgestaltung der Messlösung ihre fachliche Unterstützung an.
- **Einleitparameter reduzieren**
 Die abgabepflichtigen Einleitparameter sollten reduziert, keinesfalls aber erweitert werden. Wichtig bleiben weiterhin CSB, Stickstoff und Phosphor als repräsentative Parameter für die Gewässerbelastungen aus Abwassereinleitungen. Anthropogene Spurenstoffe sollten im Rahmen der Abgabeerhebung nicht einbezogen werden. Die Festlegung der Einleitparameter sollte sich auf diejenigen beschränken, für die es verbindliche Ziele in den Gewässern gibt.
- **Sanktionen entschärfen**
 Sanktionen im Rahmen der Abgabeerhebung, die bei einer kurzfristigen Überschreitung der Werte diese Überschreitung für das gesamte Erhebungsjahr bei der Berechnung der Abgabe zu Grunde legen (sog. „Raketen“), sind unverhältnismäßig und sollten entschärft werden. Dies gilt u.a. auch weil solche Überschreitungen vom Abgabepflichtigen nicht vermieden werden können (z.B. bei Brandereignissen oder illegalen Indirekteinleitungen in das Leitungsnetz).
- **Verrechnungsmöglichkeiten mit der Abwasserabgabe gezielt erleichtern**
 Die Verrechnungsmöglichkeit von Investitionen in Abwasseranlagen mit der Abwasserabgabe hat in der Vergangenheit wichtige Beiträge zur Verbesserung der Abwasserbehandlung und damit zum Gewässerschutz geleistet und sollte in vollem

Umfang beibehalten und gemeinsam mit der Wasserwirtschaft gestaltet werden. Die derzeit geltende Voraussetzung einer mindestens 20-prozentigen Schadstoffminderung ist durch die Fortschritte bei der Abwasserbehandlung zunehmend schwieriger zu erreichen. Zur Stärkung der Anreizfunktion zur Minderung der Restverschmutzung sollte diese Schwelle auf 10 Prozent herabgesetzt werden.

Sollte die Abwasserabgabe einen Beitrag zur Finanzierung weitergehender Reinigungsstufen leisten sollen, sind neben den Investitionen auch die erheblichen zusätzlichen Betriebskosten dieser Verfahren in die Betrachtung einzubeziehen.

Die DWA wird vertieft zu einzelnen Themen Stellung nehmen, sobald ein Referentenentwurf vorliegt. Dabei wird ggf. auf die Finanzierung einer weitergehenden Reinigungsstufe eingegangen.

Hennef, den 14.10.2019

Kontaktadresse:

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus
Bundesgeschäftsführer der DWA

DWA

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
Tel.: + 49 2242 872-110
Fax: + 49 2242 872-8250
E-Mail: lohaus@dwa.de
www.dwa.de

EU-Transparenzregister: 227557032517-09